



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2019/2024

Sachbearbeiter : Schneider, Marcel

Aktenzeichen :

Vorlage Nr. : GR 2021/291

Datum : 01.07.2021

Verteiler : BM, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : ./.

Thema:

Gebührenerlass für gemeinnützige Vereine bei
Corona bedingten Verlegungen der Proben bzw.
Generalversammlungen für das 2. Quartal 2021

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 13.07.2021

Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald erlässt den Vereinen die für das 2. Quartal 2021 zu erhebenden Gebühren für die Nutzung von städtischen (Sport-)Hallen und anderen städtischen Einrichtungen für den Trainings- und Probebetrieb.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Der Betrieb von Sporthallen und anderen öffentlichen Einrichtungen und Räumlichkeiten war von April bis Mitte/Ende Juni nach § 13 *der Corona-Verordnung der Landesregierung* untersagt.

Die laufenden finanziellen Verpflichtungen der Vereine konnten im letzten Jahr durch die Mittel aus dem Corona-Pakt nur zum Teil gedeckt werden. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den gemeinnützigen Vereinen die nach der *Benutzungs- und Gebührenordnung für städtische Räume und Hallen der Stadt Furtwangen* für den Trainings- und Probebetrieb zu erhebenden Gebühren für das 2. Quartal 2021 zu erlassen.

Stand der Vorberatungen

Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald hat in seiner Sitzung am 09.03.2021 - GR GR 2021/230 – beschlossen, den Vereinen die für das 1. Quartal 2021 zu erhebenden Gebühren für die Nutzung von städtischen (Sport-)Hallen und anderen städtischen Einrichtungen für den Trainings- und Probebetrieb zu erlassen.

Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald hat in seiner Sitzung am 10.11.2020 - GR 2020/171 – beschlossen, den Vereinen die für das Jahr 2020 zu erhebenden Gebühren für die Nutzung von städtischen (Sport-)Hallen und anderen städtischen Einrichtungen für den Trainings- und Probebetrieb zu erlassen.

Dem Gemeinderat wurde in der Sitzung am 21.04.2020 bekannt gegeben – GR-B 2020/091 –, dass die Stadt Furtwangen im Schwarzwald für den Zeitraum, in dem der Betrieb von (Sport-)Hallen und anderen öffentlichen Einrichtungen und Räumlichkeiten nach *der Corona-Verordnung der Landesregierung* untersagt ist, die nach der *Benutzungs- und Gebührenordnung für städtische Räume und Hallen der Stadt Furtwangen* erfolgende Gebührenerhebung für den Trainings- und Probebetrieb, für Wettkämpfe sowie für andere Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und Organisationen aussetzt.

Kosten und Finanzierung

Im Jahr 2020 wurden Gebühren im Umfang von ca. 5.000 Euro erlassen.

Im Jahr 2019 wurden Gebühren von rund 18.000 Euro erhoben.